



Massen-Niederlausitz, den 28. September 2021

30. Jahrgang 2021

Ausgabe Nr. 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 08.09.2021 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.06.2012.

#### § 1

Die Hauptsatzung vom 14.06.2012 zuletzt geändert am 23.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2019 vom 1. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

#### § 2

Der § 3a – Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt neu gefasst:

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten des Amtes. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden:

- Einwohnerfragestunden
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung – Einwohnerbeteiligungssatzung – geregelt.

### § 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.09.2021

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 8. September 2021 an.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2021

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

### Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 08.09.2021 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 3a der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
- (2) Einwohner des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist, wer im Amtsgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 11 Absatz 1 BbgKVerf).  
Die Beteiligung erfolgt durch:
  - Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses (§ 13 BbgKVerf)
  - Einwohnerversammlungen (§ 13 BbgKVerf)
  - Einwohnerbefragungen (§ 13 BbgKVerf)
  - Einwohneranträge (§ 14 BbgKVerf)
  - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)
  - die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf).Die Regelungen zu Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind analog der Brandenburgischen Kommunalverfassung anzuwenden.

## § 2

### Einwohnerfragestunde

- (1) Das Amt beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten. In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Gebiet des Amtes ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt im Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen das Amt betreffende Angelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, soll diese innerhalb von acht Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Redezeit der Fragesteller soll zwei Minuten nicht überschreiten. Es ist eine Nachfrage erlaubt. Es sind nur Fragen zugelassen, die den Wirkungskreis des Amtes betreffen und keine Beurteilung oder Wertung enthalten. Eine Diskussion zu den gestellten Fragen ist nicht zugelassen.

## § 3

### Einwohnerversammlungen

- (1) Einwohnerversammlungen können für das Gebiet oder Teile des Gebietes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingereicht

werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er ist unzulässig, wenn er einen Gegenstand betrifft, über den der Amtsausschuss bereits abschließend entschieden hat. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein. Eine Einwohnerversammlung kann auch durch mehrheitlichen Beschluss des Amtsausschusses einberufen werden.

- (3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung nach § 8 der Hauptsatzung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

## § 4

### Einwohnerbefragung

- (1) Auf Beschluss des Amtsausschusses kann zu wichtigen Angelegenheiten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Befragung kann auf bestimmte Teile der Einwohnerschaft beschränkt werden. Die Festlegung einer Altersgrenze ist abhängig von dem konkreten Thema zulässig. Im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist eine differenzierte Abwägung vorzunehmen.
- (2) Mit der Beschlussfassung über die Einwohnerbefragung sind zumindest folgende Durchführungsbestimmungen (Durchführungsbeschluss) zu beschließen:
  - Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er darf nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
  - Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind festzulegen.
  - Die Einwohnerbefragung muss in den Sachstand ausreichend nachvollziehbar einführen und eine bestimmte konkrete Frage enthalten die durch Ankreuzen mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
  - Die Durchführungsform ist festzulegen. Sie kann schriftlich und/oder elektronisch erfolgen.
- (3) Die Beschlussfassung ist gemäß § 8 der Hauptsatzung entsprechend bekannt zu machen.
- (4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor bzw. einer von ihm beauftragten Person, in aller Regel soll dies der/die Wahlleiterin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sein.

(6) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend, es trägt empfehlenden Charakter. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll in der nächstfolgenden Sitzung des Amtsausschusses behandelt werden.

## § 5

### Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Amtsausschuss beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Den Kindern und Jugendlichen wird in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.
- (2) Der berufenen Person ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, werden die Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 08.09.2021

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 8. September 2021 an.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2021

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

Abstimmungsbehörde: Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
 Turmstraße 5,  
 03238 Massen-Niederlausitz  
 Gemeinde: Crinitz  
 Lichterfeld-Schacksdorf  
 Massen-Niederlausitz  
 Sallgast  
 Stimmkreis: 36 Elbe-Elster I

## Bekanntmachung

### über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**.

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 15.30 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen, wie unten vermerkt, unterstützt werden:

Eintragungsstelle: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
 Einwohnermeldeamt  
 Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Eintragungszeiten: Montag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 13.00 Uhr – 15.30 Uhr  
 Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 13.00 Uhr – 17.30 Uhr  
 Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
 13.00 Uhr – 15.30 Uhr  
 Freitag: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAG-Bbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“**

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2021

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

gez. Meyer  
 Wahlleiter

### 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) beschließt die Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 13.09.2021 die folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung vom 09.02.2009.

#### § 1

Die Hauptsatzung vom 09.02.2009 zuletzt geändert am 13.05.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2019 vom 1. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

#### § 2

Der § 3 – Förmliche Einwohnerbeteiligung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Crinitz beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden:

- Einwohnerfragestunden
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung – Einwohnerbeteiligungssatzung – geregelt.

#### § 3

Der § 4 – Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden wird ersatzlos gestrichen.

#### § 4

#### Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 13.09.2021

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz vom 13. September 2021 an.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2021

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

### Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Crinitz

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 13.09.2021 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

(2) Einwohner der Gemeinde Crinitz ist, wer im Gemeindegebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 11 Absatz 1 BbgKVerf).

Die Beteiligung erfolgt durch:

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohnerversammlungen (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohnerbefragungen (§ 13 BbgKVerf)
- Einwohneranträge (§ 14 BbgKVerf)
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)
- die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf).

Die Regelungen zu Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind analog der Brandenburgischen Kommunalverfassung anzuwenden.

#### § 2

#### Einwohnerfragestunde

(1) Die Gemeinde Crinitz beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Crinitz sind alle Personen, die im Gebiet der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt im Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser

Sitzung oder anderen die Gemeinde betreffende Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den ehrenamtlichen Bürgermeister zu stellen, sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, soll diese innerhalb von acht Wochen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Redezeit der Fragesteller soll zwei Minuten nicht überschreiten. Es ist eine Nachfrage erlaubt. Es sind nur Fragen zugelassen, die den Wirkungskreis der Gemeinde betreffen und keine Beurteilung oder Wertung enthalten. Eine Diskussion zu den gestellten Fragen ist nicht zugelassen.

### § 3

#### Einwohnerversammlungen

- (1) Einwohnerversammlungen können für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde Crinitz durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er ist unzulässig, wenn er einen Gegenstand betrifft, über den die Gemeindevertretung bereits abschließend entschieden hat. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein. Eine Einwohnerversammlung kann auch durch mehrheitlichen Beschluss der Gemeindevertretung einberufen werden.
- (3) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung nach § 9 der Hauptsatzung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

### § 4

#### Einwohnerbefragung

- (1) Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Crinitz eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Befragung kann auf bestimmte Teile der Einwohnerschaft beschränkt werden. Die Festlegung einer Altersgrenze ist abhängig von dem konkreten Thema zulässig. Im Hinblick auf die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen ist eine differenzierte Abwägung vorzunehmen.

- (2) Mit der Beschlussfassung über die Einwohnerbefragung sind zumindest folgende Durchführungsbestimmungen (Durchführungsbeschluss) zu beschließen:
  - Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
  - Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind festzulegen.
  - Die Einwohnerbefragung muss in den Sachstand ausreichend nachvollziehbar einführen und eine bestimmte konkrete Frage enthalten die durch Ankreuzen mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
  - Die Durchführungsform ist festzulegen. Sie kann schriftlich und/oder elektronisch erfolgen.

- (3) Die Beschlussfassung ist gemäß § 9 der Hauptsatzung entsprechend bekannt zu machen.

- (4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Amtsdirektor bzw. einer von ihm beauftragten Person, in aller Regel soll dies der/die Wahlleiterin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sein.

- (6) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend, es trägt empfehlenden Charakter. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

### § 5

#### Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen für die Dauer einer Wahlperiode eine geeignete Person. Den Kindern und Jugendlichen wird in der Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.
- (2) Der berufenen Person ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, werden die die Belange von Kindern und Jugendlichen berührenden Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 13.09.2021

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Crinitz vom 13. September 2021 an.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2021

*Marten Frontzek*  
Amtdirektor

---

## Einladung

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Crinitz

**am Dienstag, den 05. Oktober 2021 um 19:00 Uhr**  
im OT Crinitz, Gemeinderaum, Friedenstraße 2, 03246 Crinitz.

### Tagesordnung

1. Kommunale Radverkehrsinfrastruktur  
Förderanträge kommunale Radwege
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. Vorsitzende(r) des Ausschusses  
*Harald Stolley*

---

## Bekanntmachung zu Steuer- und Abgabenbescheide der Gewässerunterhaltung für das Veranlagungsjahr 2021 der amtsangehörigen Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz & Sallgast

Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass auf Grund der neuen Flächenzuordnung der Flurstücke in der technischen Programmumstellung in die 3 Vorteilsgebietstypen „**Siedlungs- und Verkehrsfläche**“, „**Landwirtschaft**“ und „**Waldflächen**“ keine Steuer- & Abgabenbescheide im Veranlagungsjahr 2021 ausgestellt werden können. Die Steuer- & Abgabenbescheide zur Gewässerunterhaltung 2021 ergehen Ihnen nach vollendeter Programmumstellung im Veranlagungsjahr 2022.

Ich bitte Sie dieses zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Des Weiteren möchte ich noch anmerken, dass die Grund-

bücher, welche sich in ihrem Eigentum befinden, beim zuständigen Grundbuchamt zu bereinigen sind, um einen aktuellen Eigentumsnachweis feststellen und einen höheren Verwaltungsaufwand vermeiden zu können.

Eingegangene Zahlungen, auch ohne Steuer- und Abgabenbescheid 2021, werden berücksichtigt und Ihnen gutgeschrieben. Sollten Sie diesbezüglich für das aktuelle Veranlagungsjahr eine Rückerstattung wünschen, melden Sie sich bitte umgehend in der Amtskasse des (Amtes Kleine Elster/Niederlausitz).

Massen-Niederlausitz, den 07.09.2021

*Frontzek*  
Amtdirektor

---

## Satzung der Gemeinde Crinitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 13.09.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Crinitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember

2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Gemeinde Crinitz als Verbandsmitglied, hat gemäß der aktuellen Verbandssatzungen des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten, sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Crinitz erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ und Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Crinitz stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ und Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ sind.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ gegenüber der Gemeinde Crinitz für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

### § 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Crinitz ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde Crinitz, hier vertretend durch die Amtsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), innerhalb von 4 Wochen nach Grundbucheintragung vom bisherigen Eigentümer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben

wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

### § 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ und Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und die Nutzungsarten- gruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsarten- gruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteils- gebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsarten- gruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasser- verbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässer- verbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunter- haltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ erlangen.
- (2) Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsflä- che“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteils- gebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.
- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungs- artengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschafts- katasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.
- (4) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zu- ordnung zu einer Nutzungsarten- gruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsarten- gruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Flä- che anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemes- sungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

### § 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerver- bandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke be- trägt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten umlage- pflichtigen Grundstücksflächen im:
 

Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- u. Verkehrsfläche	23,30 € / ha
Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	11,65 € / ha
Vorteilsgebiet 3 – Waldflächen	5,83 € / ha
- (1a) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerun- terhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermit- telten umlagepflichtigen Grundstücksflächen im:
 

Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche	21,689092 € / ha
Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	10,844546 € / ha
Vorteilsgebiet 3 – Waldflächen	5,422273 € / ha

- (2) Entsprechend der Beitragsbemessungsverordnung sind den Vorteilsgebietstypen 1-3 die Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren laut Anlage zugeordnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

### § 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
1. aus Datenbeständen, die das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), handelnd für die Gemeinde Crinitz zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
  2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz ( BbgVermG) sowie
  3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.
- (2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere
1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
  2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse.
- (3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Crinitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Crinitz, den 13.09.2021

Frontzek  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Crinitz, zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2021

Frontzek  
 Amtsdirektor

---

## Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Den Verbänden obliegen innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz als Verbandsmitglied, hat gemäß der aktuellen Verbandssatzungen des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ und Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Massen-Niederlausitz stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ und Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ sind.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“, gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

## § 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Massen-Niederlausitz ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde Massen-Niederlausitz, hier vertreten durch die Amtsverwaltung des

Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), innerhalb von 4 Wochen nach Grundbucheintragung vom bisherigen Eigentümer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

- (5) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“ und Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ erlangen.
- (2) Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.
- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.
- (4) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

## § 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksflächen im:
- |   |              |
|---|--------------|
| Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- u. Verkehrsfläche | 23,30 € / ha |
| Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft               | 11,65 € / ha |
| Vorteilsgebiet 3 – Waldflächen                  | 5,83 € / ha  |

(la)Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksflächen im:

Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche	21,689092 € / ha
Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	10,844546 € / ha
Vorteilsgebiet 3 – Waldflächen	5,422273 € / ha

(lb)Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes “Oberland Calau“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksflächen im:

Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- u. Verkehrsfläche	29,60 € / ha
Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	14,80 € / ha
Vorteilsgebiet 3 – Waldflächen	7,40 € / ha

(2) Entsprechend der Beitragsbemessungsverordnung sind den Vorteilsgebietstypen 1-3 die Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren laut Anlage zugeordnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

### § 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  - 1. aus Datenbeständen, die das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), handelnd für die Gemeinde Massen-Niederlausitz, zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
  - 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz ( BbgVermG) sowie
  - 3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.
- (2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere
  - 1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
  - 2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse.
- (3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 06.09.2021

*Frontzek*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz, zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme / Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 07.09.2021

*Frontzek*  
 Amtsdirektor

---

## Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.

I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sallgast ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Sallgast als Verbandsmitglied, hat gemäß der aktuellen Verbandssatzungen des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ an den Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten, sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Sallgast erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Sallgast stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ sind.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gegenüber der Gemeinde Sallgast für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

### § 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Sallgast ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (4) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde Sallgast, hier vertretend durch die Amtsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), innerhalb von 4 Wochen nach Grundbucheintragung vom bisherigen Eigentümer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

### § 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die vom Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind durch § 2 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV den drei Vorteilsgebietstypen gem. § 80 Abs. 1 S. 2 und 4 zugeordnet. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ erlangen.
- (2) Für den Vorteilsgebietstyp 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der Beitragsbemessungsfaktor 2,0, für den Vorteilsgebietstyp 2 „Landwirtschaft“ ist der Bemessungsfaktor 1,0 und für den Vorteilsgebietstyp 3 „Waldflächen“ ist der Bemessungsfaktor 0,5 (§ 2 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu § 2 BBV) anzusetzen.
- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Umlage sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Abs. 1 Satz 5 BbgWG). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Umlagejahr berücksichtigt.
- (4) Alle umlagepflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebiet zuzuordnen. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.

### § 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksflächen im:
 

Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- u. Verkehrsfläche	23,30 € / ha
Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	11,65 € / ha
Vorteilsgebiet 3 – Waldflächen	,83 € / ha
- (2) Entsprechend der Beitragsbemessungsverordnung sind den Vorteilsgebietstypen 1-3 die Nutzungsartengruppen und Beitragsbemessungsfaktoren laut Anlage zugeordnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

## § 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
  1. aus Datenbeständen, die das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), handelnd für die Gemeinde Sallgast zur Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,
  2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz ( BbgVermG) sowie
  3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.
- (2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere
  1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
  2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse.
- (3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 6 BbgDSG zulässig.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Sallgast, den 16.09.2021

*Frontzek*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Sallgast, zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17.09.2021

*Frontzek*  
 Amtsdirektor

---

## Jahresabschluss 2018 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2018 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2021

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

---

## Jahresabschluss Crinitz 2019 Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2021

*Marten Frontzek*  
 Amtsdirektor

---

## Jahresabschluss Massen-Niederlausitz 2018 Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2021

*Marten Frontzek*  
Amtdirektor

Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### Sachbearbeiter (m/w/d) Bauleitplanung und Bauordnungsrecht

unbefristet und in Vollzeit zu besetzen. Die Möglichkeit der Ausübung dieser Tätigkeit in Teilzeit ist gegeben.

**Ihr Aufgabengebiet** umfasst folgende Inhalte (nicht abschließend):

#### Bauleitplanung

- Überwachung der Bauleitplanung
- Angelegenheiten der Orts- und Regionalplanung
- Anleitung bei der Natur- und Landschaftspflege
- Anleitung bei Planungen von Grünflächen

#### Bauordnungsrecht

- Stellungnahme bzw. Einvernehmen der Gemeinde zu Bauanträgen und Verfahren nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)
- Mitwirkung bei Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren anderer Behörden
- Prüfung, Erteilung und Weiterleitung eingehender Bauanträge im Rahmen der o.g. Stellungnahme
- Angelegenheiten der Grünflächenplanung

#### Bauplanung

- Vorbereitung, Planung, Durchführung, Abrechnung, Bauüberwachung von Bauprojekten im Amtsgebiet
- Koordinierung und Planung von Hochbauten
- Unterhaltung von Verkehrsflächen

#### **Ihr Profil:**

- Fachhochschulabschluss (Bachelor/Diplom) im bauplanerischen oder technischen Bereich bzw. einen entsprechenden Abschluss im gehobenen technischen Verwaltungsdienst
- Erfahrungen im Aufgabengebiet wünschenswert
- gute EDV-Kenntnisse im MS Office, GIS (CAIGOS), AL-KIS
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Engagement sowie Verantwortungsbewusstsein und sicheres Auftreten
- PKW-Führerschein erforderlich

Wir bieten Ihnen ein attraktives Arbeitsumfeld mit einer leistungsgerechten Bezahlung nach TVöD mit den üblichen Sozialleistungen des Öffentlichen Dienstes.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenlosem Beschäftigungsnachweis, qualifizierten Arbeitszeugnissen und Beurteilungen richten Sie bitte bis zum 08.10.2021 an das:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Personalabteilung  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag der Bewerbung beizufügen.

## Bekanntmachung

**der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 08.09.2021 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr.: 04/2021-01**

**3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-02**

**Einwohnerbeteiligungssatzung**

Der Amtsausschuss beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-03**

**Berufung einer Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen**

Der Amtsausschuss beschließt, die Berufung von Frau Cordula Mittelstädt für die Wahrnehmung der Interessen für Kinder und Jugendlichen.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-04**  
**Abberufung des 1. Stellvertreters des Amtsdirektors von Frau Mandy Mudrack zum 30.09.2021**

Der Amtsausschuss beschließt die Abberufung.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-05**  
**Berufung des 1. Stellvertreters des Amtsdirektors zum 30.09.2021 – Herr André Manigk**

Der Amtsausschuss beschließt die Berufung.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-06**  
**Berechtigung von Dienstreisen des Amtsdirektors im Rahmen seiner Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet.**

Der Amtsausschuss beschließt die Berechtigung von Dienstreisen.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-07**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt den Jahresabschluss.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-08**  
**Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

**Beschluss-Nr.: 04/2021-09**  
**Dienstaufwandsentschädigung für den Amtsdirektor**

Der Amtsausschuss beschließt die Dienstaufwandsentschädigung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Frontzek*  
Amtsdirektor

**Beschluss-Nr. 04/2021-02**  
**Beschluss zur 3. Änderung der Hauptsatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-03**  
**Beschluss zur Einwohnerbeteiligungssatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-04**  
**Beschluss der Satzung der Gemeinde Crinitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-05**  
**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss.

**Beschluss-Nr. 04/2021-06**  
**Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2019**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

**Beschluss-Nr. 04/2021-07**  
**Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag „Solarpark ehemaliges Steinzeugwerk Crinitz“**

Die Gemeindevertretung beschließt den Städtebaulichen Vertrag.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Frontzek*  
Amtsdirektor

---

---

## Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 13. September 2021 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 04/2021-01**  
**Beschluss zum Entwicklungskonzept Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Crinitz**

Die Gemeindevertretung beschließt das Entwicklungskonzept.

---

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 6. September 2021 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 04/2021-01**

**Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Nachtweide“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes.

**Beschluss-Nr. 04/2021-02**

**Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Nachtweide“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes.

**Beschluss-Nr. 04/2021-03**

**Grundsatzbeschluss Entbehrlichkeit aller gemeindeeigenen Bauflächen im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Massen, Gemarkung Massen, Flur 1 und Gemarkung Betten, Flur 1**

Die Gemeindevertretung lehnt den Grundsatzbeschluss zur Entbehrlichkeit ab.

**Beschluss-Nr. 04/2021-04**

**Beschluss der Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-05**

**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss.

**Beschluss-Nr. 04/2021-06**

**Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Amtsdirektors.

**im nichtöffentlichen Teil**

**Beschluss-Nr. 04/2021-07**

**Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 03/2021-08 vom 05.07.2021 - Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1019**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Frontzek*

Amtsdirektor

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 16. September 2021 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 04/2021-01**

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnen am Sportplatz“ im OT Sallgast**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans.

**Beschluss-Nr. 04/2021-02**

**Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 333 (Teilfläche)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

**Beschluss-Nr. 04/2021-03**

**Beschluss zur 4. Änderung der Hauptsatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Hauptsatzung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-04**

**Beschluss zur Einwohnerbeteiligungssatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-05**

**Lesung und Beschluss der Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-06**

**Beschluss eines außerplanmäßigen außerordentlichen Aufwandes beim Produktkonto Dorfgemeinschaftshaus Göllnitz im Haushaltsjahr 2020**

Die Gemeindevertretung beschließt den außerplanmäßigen Aufwand.

**Beschluss-Nr. 04/2021-07**

**Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung beim Produktkonto Erwerb von Grundstücken und dergleichen im Haushaltsjahr 2020**

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung.

**im nichtöffentlichen Teil**

**Beschluss-Nr. 04/2021-08**

**Beschluss Tausch Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 92 (Teilfläche) sowie Gemarkung Göllnitz Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 513, 514, 245, 248, Flur 5, Teilflächen der Flurstücke 104, 101, 28 und 100 gegen Gemarkung Göllnitz, Flur 2, Flurstück 23**

Die Gemeindevertretung beschließt den Tausch.

**Beschluss-Nr. 04/2021-09**

**Beschluss Tausch Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstück 333 (Teilfläche) gegen Gemarkung Göllnitz, Flur 5, Teilflächen der Flurstücke 111 und 110**

Die Gemeindevertretung beschließt den Tausch.

**Beschluss-Nr. 04/2021-10**

**Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 08/2005-02 vom 14.09.2005 - Verkauf Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 75**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

**Beschluss-Nr. 04/2021-11**

**Beschluss Verkauf Gemarkung, Dollenchen, Flur 1, Flurstück 75**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek  
 Amtsdirektor

---



---

**Einladung**

zur Sitzung des Haushalts- und Wirtschaftsausschusses des Amtes

**am Dienstag, den 19. Oktober 2021, um 17.00 Uhr  
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Großer Konferenzraum,  
 OT Massen, Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz.**

**Tagesordnung**

1. Vorstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2021 des Amtes
2. Diskussion und Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Informationen/Sonstiges

*Schippan-Helbig*

Vorsitzende des  
 Haushalts- und Wirtschaftsausschusses des Amtes

---



---

**Einladung**

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,  
**am Donnerstag, den 21. Oktober 2021, 19:00 Uhr,**  
 im OT Schacksdorf, Dorfstraße 17, Gemeinderaum

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.08.2021 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Lesung und Beschluss zum Entwicklungskonzept Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
5. Aufhebung GV-Beschluss Nr. 02/2021-02 – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnhaus östlich am Sandberg“
6. Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Wohnhauses in Lichterfeld, östlich am Sandberg“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
7. Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Wohnhauses in Lichterfeld, östlich am Sandberg“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
8. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lagerplatz Schacksdorf“ im OT Schacksdorf der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
9. Beschluss Unterstützung der Welterbeinitiative „Lausitzer Tagebaufolgelandschaft“ als UNESCO Welterbe
10. 2. Lesung und Beschluss des Pachtvertrages mit der Euro-Stiftung über eine Naturcaravanstellplatzfläche
11. 2. Lesung und Beschluss zur 3. Änderung der Hauptsatzung
12. 2. Lesung und Beschluss zur Einwohnerbeteiligungssatzung
13. Lesung und Beschluss der Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
14. Zwischenbericht Haushaltsplanerfüllung zum 30.06.2021
15. Information der Verbandsvertreter
16. Information aus den Ausschüssen
17. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
18. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 19.08.2021 und Bestätigung
2. Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 03/2021-05 vom 20.05.2021, Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 182, 183, 190, 192, P13
3. Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 03/2021-04 vom 20.05.2021, Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 190, P18
4. Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 03/2021-03 vom 20.05.2021, Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 182, 183, 193, P8
5. Beschluss Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 793, P18
6. Beschluss Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 791, P13
7. Beschluss Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 790, P8

- 8. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
- 9. Anfragen Gemeindevertreter

*Ch. Drangosch*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 2. Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses Massen-Niederlausitz,  
**am Montag, den 11. Oktober 2021, um 18:00 Uhr,**  
 in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21, Bürgersaal (ESC)

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Niederschriftskontrolle vom 08.04.2021 sowie Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bücherschränke / Angaben zu Standorten und Bemalung
5. Stand zu WLAN in den Gemeinden
6. Museumseisenbahn zwischen Finsterwalde und Crinitz
7. Sonstiges

*M. Prach*

Vorsitzender Gemeindeentwicklungsausschuss

## Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Dollenchen,  
**am Mittwoch, den 27. Oktober 2021, um 19:00 Uhr**  
 im OT Dollenchen, Hauptstraße 29, Gasthaus Stuckatz

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushaltsplanung 2022
3. Vorstellung Vorhaben 2022
4. Informationen Ortsvorsteher
5. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

*F.-U. Mittelstädt*

Ortsvorsteher Dollenchen

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dollenchen/Zürchel lädt alle Mitglieder (Eigentümer oder Bevollmächtigte) von bejagbaren Flächen zur Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich ein. Sollten Sie verhindert sein bzw. aufgrund der aktuellen Situation nicht zur Jagdgenossenschaftsversammlung gehen, können Sie auch eine schriftliche Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts an eine andere Person oder Jagdgenossen erteilen.

**Datum: Dienstag, 02.11.2021, um 19:00 Uhr**  
 Gasthaus Stuckatz in Dollenchen

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwartes für das vergangene Geschäftsjahr 2020/2021
5. Bericht des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2020/2021
6. Beschluss zur Entlastung des Kassenwartes
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus dem Geschäftsjahr 2020/2021
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr 2021/2022
10. Bestellung des Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2021/2022
11. Sonstiges

Bitte eigene Schreibgeräte mitbringen.

Die aktuelle Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2 Virus und COVID-19 in Brandenburg ist zu beachten.  
 Ein Mund-Nase-Schutz ist zu tragen.

*U. Klaunigk*

Jagdvorsteher

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf

Die Jagdgenossenschaft Lichterfeld-Schacksdorf lädt alle Jagdgenossen zur diesjährigen Jahreshauptversammlung **am 22.10.2021 um 19.00 Uhr** in die „Gaststätte Landleben“ in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lichterfeld, Forststr. 1 ein.

**Wegen der Regelungen der Corona-Verordnung, bitten wir Sie um eine Teilnahmebestätigung.** Diese kann telefonisch unter den Nummern 0173/9395 769 oder 0178/174 8695 oder per E-Mail an bermdlinke62@gmail.com erfolgen.

Sollten Sie sich vertreten lassen wollen, erteilen Sie eine Vollmacht. **Aus dieser muss ersichtlich sein, welche Flurstücke und / oder Grundbuchblätter die Vollmacht umfasst.**

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Jagdvorstandes Jagdjahr 2020/2021
3. Beschlussfassung zur Aufhebung des „Beschlusses über die Veränderung oder Kündigung des Jagdpachtvertrages mit dem Jagdpächter Jagdbogen1“

4. Kassenbericht 2020/2021
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Antrag auf: Entlastung der Rechnungsprüfer, des Kassensführers und des Jagdvorstandes
7. Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2021/2022;
8. Beschluss zum Haushaltsplan 2021/2022
9. Neuwahl der Rechnungsprüfer
10. Neuwahl des Jagdvorstandes
11. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Lichterfeld-Schacksdorf, den 13.09.2021

## IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



# AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



30. Jahrgang 2021

Massen-Niederlausitz, den 28. September 2021

Ausgabe Nr. 8

## Breitbandausbau wird fortgesetzt!

Auf Initiative des Landkreises Elbe-Elster werden weitere Ortsteile im Amtsgebiet an das Glasfasernetz der Telekom angeschlossen. Die Bauarbeiten sollen bereits bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Dann werden die Bewohner und Firmen in den Massener Ortsteilen Rehain, Siedlung Erika sowie die Gröbitzer Siedlung/Ponnsdorfer Str. Ausbau vom schnellen Internet profitieren können.

Die Grundschulen Sallgast und Crinitz sind bereits an das schnelle Glasfasernetz angeschlossen. Zudem wurde auch in den OT Göllnitz, Dollenchen und Gahro-Pechhütte sowie im Grenzweg in Crinitz Maßnahmen der Telekom bzgl. des Breitbandausbaus durchgeführt. Auch hier dürfte der ein oder andere Bürger zufrieden gestellt worden sein.

Weitere Meilensteine für die ländliche Entwicklung im Zuge der Digitalisierung.



## Aktionstag der Jugendfeuerwehren im Crinitzer Waldbad

Das Zeltlager für Jugendfeuerwehren vor den Sommerferien war wiederholt wegen Covid 19 ausgefallen. Darum sollte es jetzt für die Floriansjünger wenigstens einen Aktionstag im Waldbad geben.

73 Kinder und Jugendliche aus dem Amt Kleine Elster und dem Stadtbereich Sonnenwalde folgten der Einladung und 26 Jugendliche und Helfer sorgten dafür, dass es ein toller Samstag wurde. Hier ging es nicht um Wettbewerbe, Pokale oder Urkunden. Nach der langen Corona-Durststrecke standen vor allem die Gemeinsamkeit und die Freude am Mitmachen im Vordergrund.

## Die Grund- und Oberschule Massen lädt zum Tag der offenen Tür

Im Februar 2022 müssen sich wieder alle Schüler der 6. Klassen entscheiden, wie ihr Weg weitergehen soll. Als Entscheidungshilfe öffnet die Grund- und Oberschule in Massen **am Samstag, dem 30.10.2021 von 9.00 bis 12.00 Uhr** ihre Türen. Auch möchten wir die Schüler und Eltern der jetzigen 4. Klasse zu einer Schulbesichtigung einladen.

An diesem Tag der offenen Tür können Sie sich einen Eindruck über die Schule verschaffen und mit Lehrern und Schülern der Schule ins Gespräch kommen.

Informationen zur Ausgestaltung im Rahmen der Pandemie entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter [www.grund-und-oberschule-massen.de](http://www.grund-und-oberschule-massen.de).

Wir freuen uns über viele Besucher und wollen helfen, die richtige Entscheidung für den Schulbesuch ab Klasse 7 zu treffen.

C. Rasemann  
Schulleiter





Nach einem Begrüßungsapell, zu dem auch Stadt- und Amtsbrandmeister anwesend waren, wurden die Gruppen eingeteilt. An zehn zu absolvierenden Stationen waren Teamarbeit, Geschicklichkeit, Treffsicherheit, Kraft oder Schnelligkeit gefragt und an fünf weiteren Stationen, vom Spielmobil Sonnenschein, gab es viel auszuprobieren. Da es das Wetter sehr gut meinte, konnte in dem frisch renovierten Waldbad natürlich auch gebadet werden.

Fleißige Muttis hat viele Kuchen gebacken, es gab neben dem Mittagessen auch Obst und Gemüse, denn körperlicher Einsatz macht hungrig.

In der Auswertung am Nachmittag waren sich alle Teilnehmer darüber einig, einen tollen Tag erlebt zu haben. Ein ganz herzliches Dankeschön geht an den KfV Elbe-Elster e.V., an das Amt Kleine Elster sowie an die Stadt Sonnewalde, die gemeinsam diesen Tag finanzierten und natürlich an alle Jugendwarte und Helfer die dafür gesorgt hatten, dass dies ein toller Aktionstag war.

*Cordula Mittelstädt*  
Jugendkoordinatorin

---

## Aktionsreicher September in der Crinitzer Heinz Sielmann Grundschule

Zu Monatsbeginn wurde die Heinz Sielmann Grundschule noch zur Naturparkschule ernannt. Von Udo List, Leiter der Natur-

parkverwaltung bekamen sie die Plakette überreicht. Die Schüler dankten bei der Ernennung mit einem kleinen Kulturprogramm und ihrem Schullied. Naturnaher Unterricht und naturverbundene Projektarbeit kennzeichnen das Unterrichtsprogramm in den Klassen 1-6. Doch auch Kunstprojekte sind möglich und so wurde die Wand Richtung Spielplatz gestaltet.

Das macht großen Spaß, so die Mädchen und Jungen der Heinz Sielmann Grundschule in Crinitz bei ihrem Graffitipräventionsprojekt mit Ralf Hecht aus Altenburg. Der Förderverein der Grundschule stellte einen Antrag bei enviaM und bekam, zur großen Freude der 6. Klasse, die Förderung des Projektes genehmigt. Es war für den Septembermonat geplant und das Wetter spielte einfach super mit.

Nach theoretischem Kennenlernen, was für Graffitiarten es gibt, was legal und illegal und damit strafbar ist und Erläuterungen zu gesundheitlichen Gefahren sowie einem Trailer zur Szene, ging es in die Praxis. Nach kurzer Einweisung von Ralf durfte dann jeder auf einer Pappe selbst probieren. Diese waren an Bauzäunen befestigt die Firma David Berger zur Verfügung stellte. Das ist einfach nur cool, so die SchülerInnen. Fleißige Eltern und Verwandte hatten an zwei Nachmittagen die vorgesehene Wand himmelblau angestrichen und somit beste Vorarbeit geleistet. Die Farbe dafür hatte Pittura KG aus Finsterwalde gesponsert. Es gab auch Kuchen, den Muttis für den Hunger zwischendurch gebacken hatten. Ein etwas anderer Unterrichtstag also, der Inhalte von Gesellschaftswissenschaft und Kunst in sich vereinte. Die Stunden vergingen viel schneller als sonst.

Am Folgetag gab es früh eine schriftliche Kurzkontrolle zum Erlernen über Graffiti bevor es wieder raus ging. Noch einmal wurde auf Pappen gesprüht und dann ging es an die Wand. Eine





tolle Wand mit Sportmotiven ist das Ergebnis, an dem sicher viele Besucher von Sport- und Spielplatz Freude haben werden. Herzlichen Dank an enviaM und allen Sponsoren und Unterstützern.

Es folgten in dem Monat noch einige naturnahe Projekte in den einzelnen Klassenstufen.

*Cordula Mittelstädt*  
Jugendkoordinatorin



Der JC Ponnisdorf hatte sich für ein Graffitipräventionsprojekt bei enviaM beworben und die Mittel bewilligt bekommen. Neben Aufräumarbeiten am „Jugend packt an Wochenende“ gestalteten sie gemeinsam mit dem Graffitikünstler Ralf Hecht ihr Feuerwehrgerätehaus. Ihnen war dabei wichtig den alten ROBUR, ihr ehemaliges Feuerwehrauto, in sichtbare Erinnerung zu bringen. Außerdem sollte eine Kutsche an die Wand, denn in Ponnisdorf steht das Kutschenkorso hoch im Kurs. Sie identifizieren sich mit ihrem Dorf, wie viele andere Jugendlichen auch und sind froh darüber einen Jugendclub für sich als Domizil zu haben.

Dankeschön an den Landkreis Elbe-Elster für die jährliche Unterstützung zur Aktion und Dankeschön enviaM für die Möglichkeit des Graffiti-Projektes in Ponnisdorf!

*Cordula Mittelstädt*  
Jugendkoordinatorin

## Jugend packt an Aktion im Landkreis Elbe-Elster und Graffiti-Projekt in Ponnisdorf

Im April war es Coronabedingt nicht möglich und so wurde diese Aktion auf Wunsch der Jugendlichen und der JugendkoordinatorInnen in den September verlegt.

Am zweiten und dritten Septemberwochenende waren sieben Jugendclubs Crinitz, Dollenchen, Göllnitz, Klingmühl, Lindthal, Ponnisdorf, Sallgast und zwei Jugendfeuerwehren Dollenchen und Lichtenfeld aus unserem Amtsgebiet dabei. Es wurden Zäune und Spielgeräte gestrichen, Spiel- und Dorfplätze vom Unkraut befreit und Dreckecken aufgeräumt. Natürlich freuten sich alle teilnehmenden Gruppen über einen Pokal, eine Urkunde und den 50 € Schein vom Landkreis Elbe-Elster.



## Ein Samstag im Gerätehaus

Es war Seminartag angesagt. Mit Mario Gaudlitz vom ASB Spielmobil lernten wir Jugendwarte und Stellvertreter viel zum Thema „Spielend lernen und mit Wissen Spaß haben“. Dabei ging es vor allem darum Feuerwehrwissen eingebunden im Spiel zu vermitteln, gemischte Gruppen, also jüngere und ältere Jugendfeuerwehrmitglieder gemeinsam zu beschäftigen. Von früh bis in den Nachmittag galt es zuzuhören, selbst auszuprobieren, mitzumachen und sich dabei auch mal „als Kind zu fühlen“.





Ein lebendiges Seminar, dass uns vom Amt Kleine Elster und dem Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e.V. ermöglicht wurde. Vielen Dank!

Die Jugendfeuerwehrwart

## Hallo Senioren!

Der Seniorenbeirat hat für den **02.12.2021 eine Adventsfahrt nach Winkel** geplant.

Unter dem Motto „Weihnachten wie es früher immer war“ lädt das Duo Thomasius, bekannt aus vielen TV Sendungen, ein.

Los geht es ca. 10.00 Uhr vom Heimatort.

In Winkel angekommen, begrüßt der Rosenwirt alle persönlich. Anschließend gibt es ein schmackhaftes Mittagessen. Nach dem Mittagessen unterhält das Duo Thomasius die Gäste – danach gibt es Kaffee und Kuchen. Nach dem Kaffee lädt der Rosenwirt bis 16.30 Uhr zum Tanz ein. Gegen 17.00 Uhr treten wir den Heimweg an.

Also Senioren lasst euch diesen schönen Tag nicht entgehen und meldet euch bei dem Seniorenbeiratsmitglied des Ortes.

Der Fahrpreis für diesen Tag beträgt 59,00 EUR. Senioren des Amtes bezahlen 50,00 EUR.

Anmeldeschluss ist der 10.11.2021.

Sie können sich auch bei Frau Schmidt, Telefon 035324/38611 melden.

*I. Schmidt*  
Vorsitzende des Seniorenbeirates

## Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen, Lipten

**Oktober 2021**

### Monatsspruch Oktober:

*Lasst uns aufeinander achthaben und einander anspornen zur Liebe und zu guten Werken.*

*Hebräer 10,24*

### Gottesdienste in Betten:

03.10. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
17.10. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
**31.10. um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag in Kirchhain**

**27.10. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr**

### Gottesdienste in Lieskau:

10.10. um 09.00 Uhr mit Prädikantin Schmidtke  
24.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
**31.10. um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag in Kirchhain**

**06.10. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr**

### Gottesdienst in Lichterfeld:

03.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
24.10. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
**31.10. um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag in Kirchhain**

**07.10. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr**

### Gottesdienste in Göllnitz:

03.10. um **11.00 Uhr** mit Pfarrer Hainsch  
17.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
**31.10. um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag in Kirchhain**

### Gottesdienste in Sallgast:

03.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
17.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
**31.10. um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag in Kirchhain**

**15.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Dollenchen:**

- 10.10. um 10.00 Uhr mit Prädikantin Schmidtke  
 24.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
**31.10. um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag  
 in Kirchhain**

**13.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Lipten:**

- 03.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
 31.10. um 10.00 Uhr mit Taufe, Pfarrer Wolf  
**31.10. um 15.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag  
 in Kirchhain**

**Kinderkreise im Pfarrsprengel Betten**

Der **Kinder-Vorschulkreis** in Lieskau findet am Freitag, dem 29.10., von 15.30 Uhr – 16.30 Uhr im Pfarrhaus statt. Kinder ab fünf Jahren sind herzlich eingeladen zum Singen, Spielen und Hören von Geschichten. Auf Grund der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. (Pfarramt Betten - Telefon: 03531-2196 oder Mail: Ev.Kirchengemeinde-Betten@t-online.de)

Die **Christenlehrekinder** treffen sich donnerstags im Bettener Pfarrhaus. Klasse 1 um 15 Uhr, Klasse 2-3 um 16 Uhr und Klasse 4-6 um 17 Uhr.

Zum **Kinderkreis** im Göllnitzer Pfarrhaus sind Kinder ab Klasse 1 montags um 14.30 Uhr herzlich eingeladen.

Zum **Flötenkreis** laden wir montags ab 15 Uhr ins Bettener Pfarrhaus ein.

Die Vorkonfirmanden der Klasse 7 treffen sich dienstags um 16.00 Uhr und die Konfirmanden der 8. Klasse dienstags um 17.00 Uhr im Bettener Pfarrhaus zum **Konfirmandenunterricht**.

*(Änderungen vorbehalten!)*

---



---

## Evangelische Kirchengemeinden Massen, Crinitz und Babben September 2021

**Termine:**

**26.09. um 16.00 Uhr – „Musikschulen öffnen Kirchen“**  
 in der Kirche Fürstlich Drehna  
 „Herbstpoesie“ – Bunt aufgewirbelte und stürmische Klänge  
 rund um Christian Morgenstern – mit Schülerinnen und Schülern  
 der Musikschule Luckau.

**02.10. – Wandern und Natur entdecken**

dieses Mal in der Calauer Schweiz mit dem Naturparkranger Jörg Nevoigt  
 Beginn: 10:00 Uhr in Werchow, OT von Calau  
 Treffpunkt ist der Parkplatz an der Feuerwehr in Werchow (öffentlich).  
 Bitte melden Sie sich im Pfarramt Massen an!

**16.10. um 18.00 Uhr – Digitales Hausabendmahl**

Sie brauchen ein Smartphone oder einen PC, dann können Sie vor Ihren Bildschirmen mit anderen verbunden sein und Hausabendmahl feiern. Wir bieten das über die Plattform zoom an und schicken Ihnen gerne eine Anleitung zur Einwahl zu.  
 Bitte melden Sie sich bei Pfarrerin Dorothee Offermann (d.offermann@ekbo.de) oder Pfarrerin Kerstin Höpner-Miech (k.hoepner-miech@ekbo.de, Telefon 03531-8061) an.

**Gemeindenachmittage in Massen im Pfarrhaus:**

- 20.10. um 17.00 Uhr  
 17.11. um 15.00 Uhr (!)

**Gottesdienste in Massen:**

- 03.10. um 10.00 Uhr Erntedank  
 17.10. um 10.00 Uhr Der besondere Gottesdienst  
 Zum Thema: „Angst, Wut und Hass...“ – wie umgehen mit  
 negativen Gefühlen?  
 31.10. um 15.00 Uhr zentraler Gottesdienst mit Bläsern  
 in Kirchhain  
 07.11. um 10.00 Uhr

**Gottesdienste in Gahro:**

- 10.10. um 09.00 Uhr  
 14.11. um 09.00 Uhr Totensonntagsgedenken

**Gottesdienste in Crinitz:**

- 10.10. um 10.00 Uhr  
 21.11. um 13.30 Uhr Totensonntag

**Gottesdienste in Babben:**

- 26.09. um 10.30 Uhr zentraler Erntedankgottesdienst  
 für den Nordbereich
- 
-

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Der **Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz** schreibt zum 01.04.2023 folgende Stelle aus:

### Hauptamtlicher Verbandsvorsteher (m/w/d)

Weitere Informationen zu der offenen Stelle finden Sie auf unserer Homepage unter: [www.wav-westniederlausitz.de](http://www.wav-westniederlausitz.de)

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31.12.2021 zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz  
z. H. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Herrn Andreas Dommaschk - persönlich -  
**Kennwort: Ausschreibung VV WAV**  
Akazienweg 4  
03253 Doberlug-Kirchhain

## Beratungstermine ILB Region Süd IV. Quartal 2021

### Oktober 2021

Mo	04.10.	Bad Liebenw.	IHK GS BaLi	10:00 – 16:00 Uhr
Di	05.10.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi	06.10.	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Fr	08.10.	Forst	CIT Forst	10:00 – 16:00 Uhr
Mo	18.10.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di	19.10.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi	20.10.	Senftenberg	IHK GS Senftenb.	10:00 – 16:00 Uhr
Mo	25.10.	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di	26.10.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do	28.11.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr

**Die Beratungsgespräche finden aktuell in Abhängigkeit von den Corona-Regularien auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung statt.**

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660- 2211**,  
der Telefonnummer **(0331) 6 60- 1597**  
oder per E-Mail unter [heinrich.weisshaupt@ilb.de](mailto:heinrich.weisshaupt@ilb.de)

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

## Gemeinde Crinitz

### Crinitzer Heinz-Sielmann-Grundschule ist erste Naturpark-Schule der Region

Nach monatelanger Vorbereitung gab es am 1. September endlich die langersehnte Urkunde. Damit darf sich die Heinz-Sielmann-Grundschule in Crinitz nun Naturpark-Schule nennen und reiht sich mit diesem Titel in ein Netzwerk von 157 Naturpark-Schulen in ganz Deutschland ein.

Udo List, Leiter des Naturparks Niederlausitzer Landrücken, überreichte das Zertifikat im Beisein von Amtsdirektor Marten Frontzek sowie zahlreicher Schülerinnen und Schüler an Schulleiterin Carmen Förster.

Bereits seit 2004 arbeitet die Schule eng mit der Heinz-Sielmann-Stiftung, die im Naturpark Niederlausitzer Landrücken aktiv ist, zusammen und hat ihr Profil „Natur“ seitdem intensiv herausgestellt. So gibt es beispielweise eine Natur-AG im Rahmen der Ganztagsbetreuung der Kinder. Und auch im Unterricht werden Umweltthemen immer wieder bewusst in den Fokus gestellt. Dabei geht es nicht nur darum, im Klassenraum den entsprechenden Lernstoff zu erarbeiten, sondern im Wald, am Teich oder in der Heide mit allen Sinnen zu erleben.

„Wir freuen uns sehr darüber, dass wir jetzt den Titel Naturpark-Schule tragen dürfen. Dafür haben wir in den vergangenen Monaten unser Schulprogramm angepasst und viele Konzepte erarbeitet und freuen uns jetzt darauf, diese gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern umzusetzen“, erklärt Schulleiterin Carmen Förster. „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ heißt ab sofort das Credo, unter dem die Zusammenarbeit zwischen Schule und Naturpark steht. Ziel des Programmes ist es, einen regionalen Bezug zu Bildungsplänen herzustellen, den 79 Mädchen und Jungen der Crinitzer Grundschule ein lebendiges Erleben von Natur und Kultur zu ermöglichen und auf die Besonderheiten der heimischen Region aufmerksam zu machen.



*Im Rahmen einer kleinen Feierstunde überreichte Naturparkleiter Udo List (rechts) im Beisein von Amtsdirektor Marten Frontzek (links) das Zertifikat „Naturpark-Schule“ an Schulleiterin Carmen Förster.*

## Der Gemischte Chor Crinitz e.V. feierte sein 105. Jubiläum

Obwohl der Herbst schon seine Vorboten schickte, wurde am letzten Augustwochenende sang- und klangvoll gefeiert.

20 aktive Chormitglieder trafen sich gemeinsam mit den Ehrenmitgliedern und passiven Vereinsmitgliedern im Zelt am Waldbad, um das 105jährige Bestehen des Chores würdig zu begehen. Zur großen Freude aller Anwesenden war auch unser Bürgermeister, Uwe Mader mit seiner Gattin unser Gast.

Der Crinitzer Chor kann auf eine traditionsreiche und wechselvolle Geschichte zurückblicken, welche sich in der Festrede wieder spiegelte. Höhepunkte des Vereinslebens wurden geschildert, wie rauschende Sängerbälle, Chorjubiläen, die seit 1966 bestehende Freundschaft zu unserem Chor in der Lüneburger Heide, die Teilnahme an Sängerfesten, öffentlichen Auftritten oder privaten Jubiläen sowie Advents- und Weihnachtskonzerte auch gemeinsam mit unseren befreundeten Chören.

Das Lied „Heimliche Liebe“ war das erste Lied, welches 1916 vom Lehrer, Herrn Richter, und 30 sangesfreudigen Bürger\*innen eingeübt wurde.

In den 105 zurückliegenden Jahren dirigierte bis heute 7 Chorleiter und 10 Vorsitzende führten die Geschicke des Chores. Die längste Amtszeit absolvierte Otto Erit, mit 32 Jahren, er ist inzwischen unser Ehrenvorsitzender.

Jede Zeit hatte ihre Lieder, jeder Dirigent hatte und hat eigene Ideen der Interpretation und der Liedauswahl. In den Jahren 1961-1989 leitete Herr Günther Brunner (†) den Crinitzer Chor, ihm folgte Marion Wolf bis 2009, danach Andreas Riedel (†) und seit 2019 schwingt Veit Klaue den Dirigentenstab.

Man sagt, das Volkslied sei tot, aber es ist ein Teil unseres Kulturgutes, das es zu bewahren gilt und es gehört noch immer zu unserem Repertoire. Hinzu kamen Lieder in lateinischer, englischer und polnischer Sprache. Ganz neu – ein Lied aus Neuseeland. Durch die Coronapandemie war es in den zurückliegenden 1 ½ Jahren nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt möglich, Chorproben und Auftritte durchzuführen. Unsere Chormitglieder trafen sich im kleinen Kreis, ohne Gesang, um die sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten. Erst ganz allmählich werden wieder Lieder für anstehende Aktivitäten und kulturelle Ereignisse geprobt und wir alle hoffen, dass diese dann auch stattfinden können.

Um auch jüngere Teilnehmer\*innen für unseren Chorgesang zu begeistern, wurde in den letzten 12 Jahren auch modernes Liedgut eingeübt. Viel Zeit ist vergangen, seit dem Gründungsjahr des Gemischten Chores Crinitz. Sänger sind gekommen und gegangen, ebenso Dirigenten, Chorleiter und die Zeiten – gute wie schlechte. Bewährte Strukturen sowie eine gute Organisation trugen zum langjährigen Bestehen unseres Chores bei. Der Crinitzer Chor zeichnet sich durch Engagement, Zusammengehörigkeit und Freude am Gesang aus.

In diesem Sinne feierten wir unser Jubiläum mit viel Spaß im kleinen Rahmen.

Allen fleißigen Helfer\*innen sei für ihr Engagement bei der Vorbereitung sowie unserem Chorleiter für seine Geduld und Beharrlichkeit während der Chorproben gedankt, welche ja zu einem erfolgreichen Auftritt führten.

Wir freuen uns auf junge, aktive, sangesfreudige Nachwuchsmitglieder bei unseren Chorproben in Tino's Bierbar, Crinitz, Idastraße 9, donnerstags von 19:00 – 20:30 Uhr.

*Doris Pielenz*  
Vorsitzende

---



---

## Gemeinde Massen-Niederlausitz

### Sprechtage für Oktober 2021

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Lutz Modrow, findet am

**15.10. 2021 in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr**

im Energie Services Center, Finsterwalder Straße 21 statt.

*Lutz Modrow*  
ehrenamtlicher Bürgermeister

---



---

## Information an die Vereine der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Bitte reichen Sie Ihre Unterstützungsanträge an die

Gemeinde Massen-Niederlausitz  
c/o Amt Kleine Elster  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

bis zum 29. Oktober 2021 ein.

*Lutz Modrow*  
ehrenamtlicher Bürgermeister

---



---

## Bekanntgabe Einwohner- und Bürgersprechstunde des Ortsvorstehers Massen und Tanneberg

Der Sprechtag des Ortsvorstehers Massen und Tanneberg findet am

**07.10. 2021 in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr**

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21, statt.

*Mike Prach*  
Ortsvorsteher Massen und Tanneberg

---



---

## **IMPRESSUM**

---

---

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### **Herausgeber:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### **Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:**

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).